

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 171.

Freitag den 27. Juli

1860.

3. 247. a (3)

Nr. 10882.

Rundmachung.

In Durchführung des a. h. genehmigten Projektes zur vollständigen Trockenlegung des Laibacher Moores werden die eigentlichen Entsumpfungsarbeiten im Wege einer schriftlichen Offertverhandlung hintangegeben.

Die Arbeiten umfassen:

1. Die Regulirung, Erbreiterung und Vertiefung des Gruber'schen Kanals, im Kostenüberschlage von 122.523 fl.
2. Die Vertiefung des Laibachflusses durch die Stadt Laibach, im Kostenüberschlage von 29.725 „
3. Die Vertiefung und Bervollständigung des Zorn'schen Grabens, von der Einmündung des Corniza-Baches bis zur Ausmündung in den Laibachfluß, sammt dem Einschlitte einer bei 400 Klafter langen Gunette an der Ausmündung, im Kostenanschlage von 64.428 „

zusammen also im veranschlagten Kostenaufwande von ö. W. 216.676 fl.

Diese Arbeiten, welche in Bausch und Bogen um die Ueberschlagssumme von 216.676 fl. öst. W. ausgeschrieben werden, müssen in einem Zeitraume von längstens 9 Jahren, vom Tage der Bauübergabe an gerechnet, und zwar in der Art vollführt werden, daß die oben ad 1 erwähnten Arbeiten in den ersten drei Baujahren, jene ad 2 im darauffolgenden 4. Baujahre, und jene ad 3 in den nächsten 5 Baujahren zur Vollendung gelangen, wogegen die Zahlung der Erstehungssumme in 10 gleichen Jahresraten, vom Tage der Bauübergabe gerechnet, zu erfolgen hat.

Die Baubedingnisse, dann die bezüglichlichen Pläne mit der Baubeschreibung und die summarischen Kostenvoranschläge erliegen bei der k. k. Landesbaudirektion und können dort täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden.

Die Unternehmungslustigen werden demnach eingeladen, ihre Offerte, welche auch von Außen auf dem Couvert ausdrücklich als Offerte für die Morastentsumpfungsarbeiten zu bezeichnen, und mit einem Stempel von 36 kr. öst. W. zu versehen sind, bei der k. k. Landesregierung für Krain, bei welcher am 16. August d. J. Vormittags um 11 Uhr, die Eröffnung dieser Offerte kommissionel vorgenommen werden wird, und zwar längstens bis zur oben bezeichneten Eröffnungsstunde zu überreichen.

Ein solches Offert kann jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn dasselbe

- a) von dem Offerten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes, mit seinem Vor- und Zunamen eigenhändig unterfertigt und versiegelt überreicht wird;
- b) wenn dasselbe die genaue, mit Ziffern und Buchstaben auszudrückende Angabe des Anbotens enthält;
- c) wenn der Offert darin erklärt, daß er sich den ihm bekannten, von ihm selbst oder von seinem mit einer legalisirten und amtlich zurückzubehaltenden Vollmacht versehenen Nachhaber eigenhändig unterfertigten Baubedingnissen vollinhaltlich unterwirft;
- d) wenn das Offert, so ferne es von mehreren Unternehmungslustigen gemeinschaftlich überreicht wird, die Erklärung derselben, für die genaue Erfüllung der zu übernehmenden Verbindlichkeiten zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen haften zu wollen, enthält; endlich

e) wenn dasselbe mit dem in den Baubedingnissen vorgeschriebenen 3%igen Badium oder mit der Kassebestätigung über deren Erlag versehen ist.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 20. Juli 1860.

3. 242. a (1)

Nr. 5316

Rundmachung.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat unter 27. Juni l. J., Z. 34141—2072, vom 10. Juli l. J. angefangen, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post in den nachgenannten Kronländern und Bezirken, wie folgt, festgesetzt:

	fl.	kr.
in Niederösterreich mit	126	—
„ Oberösterreich „	124	—
„ Salzburg „	136	—
„ Steiermark „	130	—
„ Kärnten „	142	—
„ Böhmen „	130	—
„ Mähren und Schlesien mit	116	—
„ Tirol und Vorarlberg „	156	—
in Küstenlande mit	156	—
in Krain	140	—
im Pesther Bezirke mit	118	—
„ Preßburger Bezirke mit	112	—
„ Dedenburger „	114	—
„ Kaschauer „	1	—
„ Großwardeiner „	1	8
„ Montan-Distrikte und Zengger M. G. Bezirke mit	146	—
„ Viccaner und Ottočaner Regiments-Bezirke mit	130	—
„ Dguliner Regimentsbezirke mit	156	—
„ übrigen kroatisch-slavonischen Postgebiete mit	118	—
in der serbischen Wojwodschafft und im Temeser Banate mit	116	—
in Siebenbürgen mit	1	6
in Krakauer Regierungsbzirke mit	1	2
„ Lemberger „	—	94
„ Czernowitzer „	—	96

Die Gebühr für einen Stationswagen wird auf die Hälfte, und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für 1 Pferd und eine einfache Post entfallenden Rittgeldes festgesetzt.

Das Postillonstrinkgeld bleibt unverändert.
K. k. Postdirektion Triest am 15. Juli 1860.

3. 1312. (1)

Nr. 3208.

Edikt.

Vom k. k. Landesgerichte Agram, als Samuel Graf Festetic'schen Partial-Konkurs-Instanz, wird bekannt gemacht:

Es sei über Einsichten des Konkursmassa-Verwalters Herrn Dr. Franz Schönplug, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, die öffentliche gerichtliche Feilbietung der zur Konkurs-Massa des Herrn Grafen Samuel Festetic de Tolna gehörigen, im Kronlande Kroatien, im Komitate Barasdin, in den Bezirken Krapina und Pregrada gelegenen, im diesländesgerichtlichen Bergbuche sub Tom. I, Pag. 15—41, und Tom. II, Pag. 11—37 eingetragenen, und auf 67.664 fl. 97 kr. öst. W. gerichtlich geschäfteten Steinkohlen- und Eisenbergwerke, ferner der auf 1020 fl. öst. W. geschäfteten Freischürfe, und der auf 385 fl. 53 kr. öst. W. geschäfteten Bergbaurequisiten bewilliget, und es seien zur Vornahme derselben zwei Termine, auf den 1. Oktober und auf den 5. November 1860, jedesmal 10 Uhr Vormittags im Rathssaale dieses Gerichtshofes anberaumt worden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beifuge eingeladen, daß die zu veräußernden Objekte einzeln und unter dem gerichtlich er-

hobenen Schätzungswerthe bei dem I. Termine nicht, wohl aber bei dem II. Termine an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.

Das 10% Badium für alle Objekte beträgt 7000 fl. öst. W.

Die weiteren Lizitationsbedingnisse, dann das Schätzungsoperat können entweder hiergerichts, oder aber bei dem Konkurs-Massa-Verwalter, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, Herrn Dr. Franz Schönplug eingesehen werden.

Auf den verliehenen Massen haften bis nun keine Sachposten.

Agram, 14. Juli 1860.

3. 243. (1)

Nr. 1849.

Lizitations-Rundmachung.

Wegen Hintangabe der mit hohem Landesregierungs-Erlasse vom 30. Juni 1860, Z. 9178, auf Kosten der Bezirkskasse zur Ausführung genehmigten Kunstbauten an der neuen Bezirksstraße durch das Refka-Thal wird beim k. k. Bezirksamte Adelsberg am 21. August 1860 Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Minuendo-Lizitation abgehalten werden.

Die vorläufig zur Ausführung bestimmten Bauobjekte sind:

- Eine gewölbte Brücke über den Susica-Bach, mit dem Fiskalpreise von 434 fl. 49 kr.
- Eine gewölbte Brücke über den Schermouz-Bach, mit dem Fiskalpreise von 337 „ 57 „
- Zwei Brücken minderer Kategorie über den Urschitz- und Subi-Bach, zu 178 fl. 40 kr. 356 „ 80 „
- Sieben gewölbte Durchlaßkanäle, zu 103 fl. 721 „ — „
- Zwei Stützmauern, im Fiskalpreise zusammen 289 „ 5 „

Gesamtsumme 2138 fl. 91 kr.

Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beifuge eingeladen, daß auch schriftliche, mit dem vorgeschriebenen Badium versehene Offerte sowohl für einzelne als auch für alle Bauobjekte zusammen vor Beginn der mündlichen Lizitation eingebracht werden können.

Die Baupläne, Vorausmaße, Baudevisse und Lizitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Adelsberg am 21. Juli 1860.

3. 245. a (2)

Nr. 3144.

Edikt.

Nachstehende Gewerbspartei, derzeit unbekanntem Aufenthalte, wird im Sinne der hohen k. k. Steuer-Direktions-Verordnung vom 29. Juli 1856, Z. 5165/263, aufgefordert, binnen 14 Tagen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edikttes in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung an gerechnet, hieramts zu erscheinen, und ihren nachstehend verzeichneten Erwerbsteuer-Rückstand sammt Umlagen zu berichtigen, widrigens die Löschung ihres Gewerbes ohne weiteres veranlaßt werden wird.

Jakob Turza, Schuster, von Unterplanina, Steuerrückstand s. Umlagen 8 fl. 74 ⁵⁰/₁₀₀ kr.

K. k. Bezirksamt Planina am 19. Juli 1860.

3. 1269. (3)

Nr. 3360.

Edikt.

Im Nachhange zum diesmäligen Edikte vom 4. Februar 1860, Z. 703, wird bekannt gegeben: Es werde in der Exekutionssache des Franz Domladisch von Feistritz, durch den Nachhaber Josef Domladisch, gegen Johann Nunzia von Walsch, peto. 64 fl. 57 ¹/₂ kr., am 8. August 1860 Früh 9 Uhr hieramts zur III. Realfeilbietung geschritten.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 7. Juli 1860.

Kundmachung.

Das hohe Armee-Ober-Kommando hat die Sicherstellung des bei den Monturs-Kommissionen in dem Zeitraume vom August 1860 bis Ende Oktober 1861 sich ergebenden Bedarfs an Monturs- und Rüstungs-Gegenständen mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Auf welche Bedarfs-Artikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen; auch enthält dasselbe das Minimum des zu offerirenden Quantum, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr aber nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Die wesentlichsten Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Armee-Ober-Kommando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit erliegen, und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern können, weiße, mohren- und hechtgraue, lichtblaue, dunkelgrüne, dunkelbraune und graumelirte, das Stück im Durchschnitte zu (Zwanzig) 20 Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es bleibt den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die ungenäht eingeliefert werdenden, $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breiten, weißen und hechtgrauen Tücher dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge per Elle höchstens $\frac{1}{2}$ (Ein vier- undzwanzigstel) und in der Breite $\frac{1}{16}$ (Einschzehntel) Wiener Elle eingehen, und ist für jede Mehrschwendung vom Lieferanten der Ersatz zu leisten.

Bei den $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breiten weißen, lichtblauen, hechtgrauen, graumelirten, dunkelbraunen, dunkelgrünen und mohrengrauen Tüchern, welche schwendungsfrei, die Farbtücher und melirten Tücher schon in der Wolle gefärbt und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein müssen, wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenäpfung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halbzollbreite Seiten- und Quer-Leisten hat, zwischen $18\frac{6}{8}$ und $21\frac{7}{8}$, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Quer-Leisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{1}{4}$ Pfund schwer sein, worunter für die Einhalb Zoll breiten Leisten $\frac{3}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$, und für die Ein Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht, angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Kosen zu Pferddecken für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken geliefert werden.

Diese Kosen (Pferdedecken) müssen von weißer, reiner, guter Zigaia-Wolle, mit gleichem nicht köpfigen Gespinnste über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur kurz aufgerauht sein.

Die Kose für die schwere Kavallerie hat $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{1}{8}$ Wiener Ellen in der Länge

und $2\frac{2}{8}$ bis $2\frac{9}{32}$ Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner $8\frac{1}{2}$ bis 9 Pfund im Gewichte zu halten.

Die Kose für die leichte Kavallerie hat nur $2\frac{13}{16}$ bis $2\frac{14}{16}$ Ellen lang und $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{1}{16}$ Ellen breit, dann $6\frac{1}{2}$ bis 7 Pfund schwer zu sein.

Kavallerie-Pferdekosen unter dem Minimal-Maß und Gewicht werden gar nicht, und jene welche das Maximalgewicht übersteigen, natürlich ohne Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximal-Maß nicht überschritten ist.

Die Hallina muß $\frac{3}{4}$ (Sechsviertel) Wiener Ellen breit ohne Appretur und ungenäht geliefert werden per Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{6}{8}$ Wiener Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

Die einfachen zweiblättrigen Bettkosen müssen $1\frac{9}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{5}{16}$ Elle lang sein, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Hallina als die Bettkosen werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Pferde-Decken, der Hallina und der Bettkosen geschieht stückweise.

Zu den letzten beiden Wollsorten ist reingewaschene, weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen- wie aus Hand-Gespinnst erzeugt sein.

c) Offerte auf Leinwänden, bei welchen natürliche Bleiche ohne Anwendung ätzender, dem Leinensstoffe schädlicher Mittel bedungen wird, müssen sämtliche ausgeschriebene Leinwandgattungen umfassen, Anbote auf bloß eine oder die andere Gattung bleiben unberücksichtigt.

Hingegen steht es frei, mit den Leinwänden auch Zwilliche oder letztere allein anzubieten.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröberer und schütterer, im Gewebe gearbeiteter Hemden oder Gattien-Leinwänden galizischen Ursprunges an einem oder beiden Enden die unqualitätsmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt.

Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Ein Stück jedoch, welches auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätsmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßte, darf nicht angenommen werden.

Sämtliche Leinwaren, mit Ausnahme der Strohsackleinwand, müssen eine Wiener Elle breit sein und per Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen. Strohsackleinwand wird nur mit $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen Breite, mit dem Durchschnittsmaße von 30 Ellen pr. Stück gefordert.

Der schwarzlackirte Kallikot von inländischer Erzeugung zu Szako-Futterals muß nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

d) Von den Leder-gattungen werden das Ober- und Pfundsohlen-Leder nach dem Gewichte, braune Kalbfelle nach dem Stücke übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund und 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dage-

gen wird, mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den Oberlederhäuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Oberlederhäute zu Schuhen und Stiefeln, bezüglich zu Riemenzeug, die Pfundsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberlederhäute und Kalbfelle müssen in der Höhe allein, ohne Zusatz einer Maun- oder Salz-Weiß, gar gegärbt, und das Pfundsohlenleder in Knoppem ausgearbeitet sein.

Leichte und schwere Oberleder-Häute mit unschädlichen und die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemenwerkforten nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Afer abschüffig, an wenigen einzelnen Stellen versalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen, nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringe, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde werden, wenn sie sonst ganz qualitätsmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsschlag gemacht werden.

e) Von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel und Husaren-Gizmen nach der neuesten Form im fertigen Zustande gefordert.

Jede Fußbekleidungs-gattung muß in der dafür bei Abschließung des Kontrakts festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden, jedoch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich diese Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungsprobe unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen.

Das zu Fußbekleidungen verwendete Ober- und Brandsohlen-Leder muß ohne Zusatz einer Maun- oder Salz-Weiß und das Pfundsohlenleder in Knoppem gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche, wie vorbesagt, das Oberleder nicht zum Ausschusse machen, werden auch die fertigen Fußbekleidungen von der Uebernahme nicht ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

2. Die Differenten haben sich in dem Offerte zu erklären, daß sie ein Drittheil des angebotenen, bezüglich bewilligt erhaltenen Lieferungsquantums bis Ende Oktober 1860, zwei Drittheile dieses Quantum aber vom 1. November 1860 angefangen bis Ende Oktober 1861 einliefern wollen. Die Bestimmung der Zwischentermine wird übrigens den Differenten überlassen, und es haben dieselben diese Termine in dem Offerte genau anzugeben.

3. Der Different muß die Quantitäten, die er vom August 1860 bis Ende Oktober 1861 liefern will, bei Tüchern, Hallina, Leinwänden und Zwilchen, dann Kallikot, endlich bei grünem Rasch und Gradl per Wiener Elle, bei Pferddecken und Bettkosen per Stück und Wiener Pfund, bei Ober- und Pfundsohlen-Leder per Wiener Zentner, bei Fußbekleidungen pr. Paar, und bei Kalbfellen und Hutfilzen pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommissionen, wohin, und die Lieferungsstermine,

in denen er liefern will, nach den im 2. Punkte gegebenen Andeutungen deutlich angeben.

Die anzusehenden Preise sind in österr. W. anzugeben.

Für die Zuhaltung des Offertes ein Neugeld (Badium) mit 5% der nach geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturskommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, zu erlegen und den darüber erhaltenen Depositenschein, abgesehen von dem Lieferungs-offerte, unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während das Badium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich 5% des angebotenen Lieferungswertes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungswert, so wie das davon mit 5% berechnete Badium mit aller Bestimmtheit ersichtlich zu machen ist; Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollzählig beige-schlossen wird, werden unberücksichtigt gelassen.

4. Die Neugelder können im Baren oder in österr. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe in Realhypotheken oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanzprokurator anerkannt und bestätigt ist. Die als Neugeld erlegte Summe ist stets mit dem entfallenden Betrage in ö. W. auszudrücken.

Da zur Uebernahme der Badien nur die Monturskommissionen und Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, berufen sind, so ist sich wegen des Erlages bei Zeiten an selbe zu wenden, widrigens die Differenten es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn ihre Badien wegen des zu großen Andranges von Erlegern in den letzten Tagen vor Ablauf des Offert-Einsendungsstermines nicht mehr angenommen werden könnten.

5. Sowohl die Offerte als auch die Depositenscheine über Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Couvert versiegelt sein, und entweder an das hohe Armees-Oberkommando bis 4. August 1860 (vierten August 1860) 12 Uhr Mittags, oder an ein Landes-General-Kommando bis 30. (dreißigsten) Juli 1860 eingesendet werden und es bleiben die Differenten für die Zuhaltung ihrer Anbote bis 20. (zwanzigsten) August 1860 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise, oder auch gar nicht anzunehmen.

Von Differenten, welche sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollen und nicht binnen fünf Tagen nach Erhaltung dieser Bewilligung ihre Lieferungs-erklärung an die verständigende Monturskommission abgeben, wird das Badium, als dem Aerar verfallen, eingezogen.

Die Badien derjenigen Differenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschrittsmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden, jene Differenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelezten Badien wieder zurückbeheben zu können.

6. Von jedem Differenten, muß mit seinem Offerte ein Zertifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbes-Kammer befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in dem bestimmten Termine verlässlich abzufüllen.

Diese den Differenten von den Handels- und Gewerbekammern nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zertifikate sind stempelfrei.

Mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder k. k. Bezirksämtern ausgestellten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen wird sich das hohe k. k. Armees-Oberkommando

nicht mehr begnügen, und es haben auch galizische Differenten Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbe-Kammern beizubringen.

7. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß. Die Offerte müssen mit einem Stempel von 36 kr. ö. W. versehen sein, und unter besonderem Couvert, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem ebenfalls gesonderten couvertirten Depositenscheine überreicht werden.

8. Offerte mit anderen, als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das offerirte Quantum und das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Konkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Beurtheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Differenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, seine Solidität und Verlässlichkeit in die Waagschale gelegt.

Derlei verlässlichen Lieferanten kann übrigens für dermal eine Aussicht auf den Abschluß mehrjähriger Kontrakte nicht gewährt werden, es wird ihnen jedoch gestattet sein, bei der nächsten Sicherstellung dießfalls als Bewerber aufzutreten.

Nachtrags-offerte, so wie alle nach Verlauf der oben festgesetzten Einreichungstermine einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9. Die übrigen Kontraksbedingungen, welche bei den Monturskommissionen im Detail aufliegen, sind im Wesentlichen folgende:

- a) Die bei den Monturskommissionen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen, und es werden die Differenten insbesondere auf die bereits im Jahre 1856 eingeführte neue Art Fußbekleidungen aufmerksam gemacht, und auf die bei den Monturskommissionen erliegenden Muster verwiesen.
- b) Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung in dem Monate der bedungenen Rate bei den betreffenden Monturskommissions-Kassen geleistet oder auf Verlangen bei der nächsten Kriegskassa angewiesen wird.
- c) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönal-Abzug von 15% (fünfzehn Prozent) anzunehmen, auf dessen Zurückerstattung die Differenten unter keiner Bedingung zu rechnen haben.
- d) Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen und die Kosten-Differenz von demselben hereinzubringen.
- e) Die erlegte Kautions wird, wenn der Lieferant nach Punkt e und d Kontraksbrüchig wird und seine Verbindlichkeit nicht zur ge-

hörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen.

f) Glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landes-Gerichts zu unterwerfen hat.

g) Stirbt der Kontrahent oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungs-geschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst; endlich hat

h) der Kontrahent von den drei gleichlautenden Kontrakten ein Paré auf seine Kosten mit dem kassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom k. k. Landes-General-Kommando am 24. Juli 1860.

36 Kreuzer Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit, in Folge der geschehenen Ausschreibung

Minimum des Anbotes.	1. Gruppe.
2000	Wiener Ellen weißes, $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . . .
2000	Wiener Ellen hechtgraues, $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . . .
5000	Wiener Ellen weißes, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . . .
5000	Wiener Ellen lichtblaues, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . . .
5000	Wiener Ellen hechtgraues, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . . .
5000	Wiener Ellen graumelirtes, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . . .
500	Stück schwere Pferdekohlen für schwere Kavallerie, das Wiener Pfund zu . . fl. . . kr. Sage . . .
500	Stück leichte Pferdekohlen für leichte Kavallerie, das Wiener Pfund zu . . fl. . . kr. Sage . . .
800	Wiener Ellen grünen Rasch, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . . .
5000	Wiener Ellen Hallina, $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breit, ungenäht, unappretirt, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . . .

Minimum des Anbotes.	2. Gruppe.
20000	Wiener Ellen Hemden- (Leinwand, 1 Wiener) . . fl. . . kr. Sage . . .
20000	» » Gattien- u. Leintücher- (Elle breit, die Elle) . . fl. . . kr. Sage . . .
5000	» » Futter- zu: . . fl. . . kr. Sage . . .
5000	Wiener Ellen Strohsackleinwand, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . . .
10000	» » Kittel- (Zwisch, 1 Wiener Elle) . . fl. . . kr. Sage . . .
5000	» » Futter- (breit, die Elle zu) . . fl. . . kr. Sage . . .
2000	» » weißer (Grabl, die) . . fl. . . kr. Sage . . .
2000	» » blaugestreifter (Elle zu) . . fl. . . kr. Sage . . .
10000	» » schwarzlackirten Kalikot, eine Br. Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . . .
1000	Paar fertige deutsche (Schuhe,) . . fl. . . kr. Sage . . .
1000	» » ungarische (das Paar zu) . . fl. . . kr. Sage . . .
1000	1. Gattung
1000	2. lohigare braune (das Stück zu) . . fl. . . kr. Sage . . .
1000	3. Kalbfelle . . fl. . . kr. Sage . . .
1000	» Hutstülze für Jäger, das Stück zu . . fl. . . kr. Sage . . .

5000	Wiener Ellen dunkelbraunes, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . . .
5000	Wiener Ellen dunkelgrünes, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . . .

Minimum des Anbotes.

- 1000 Wiener Ellen mohrengraues, 1 $\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . . .
- 1000 Stück einfache zweiblättrige Bettkissen, das Wiener Pfund zu . . fl. . . kr. Sage . . .
- 5000 Wiener Ellen Zelterzwilch, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . . .
- 5000 Pfund lohbares leichtes Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, der Wiener Zentner zu . . fl. . . kr. Sage . . .
- 5000 Pfund lohbares schweres Oberleder zu Riemenzeug, der Wiener Zentner zu . . fl. . . kr. Sage . . .
- 10000 Pfund in Knoppem gegärbtes Pfundsohlenleder, der Wiener Zentner . . fl. . . kr. Sage . . .

500 Paar fertige Halbstiefel, das Paar zu . . fl. . . kr. Sage . . .

500 » » Husaren = Gzismen, das Paar zu . . fl. . . kr. Sage . . . in österreichischer Währung an die Monturs = Kommission zu . . nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zubereitung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und allen sonstigen, für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs = Vorschriften von jetzt bis Ende Oktober 1861, und zwar: ein Drittel des angebotenen, bezüglich bewilligten Lieferungs = Quantum bis Ende Oktober 1860, in folgenden Lieferungs = Raten . . . und zwei Dritttheile des erwähnten Quantum vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 in folgenden Lieferungs = Raten, nämlich . . . liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem separat eingesendeten, dem Lieferungs = Werthe von . . . Gulden entsprechenden 5% Badium, von . . . Gulden in österr. Währung, gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer ausgefertigte Leistungsfähigkeits = Zertifikat liegt bei.

Gezeichnet zu Ort N. . . Kreis N. . . Land N. . . am . . ten . . . 1860.

N. N. Unterschrift des Differenten sammt Angabe des Gewerbes.

Covert = Formular.

(Ueber das Offert).

An Ein hohes k. k. Armee = Ober = Kommando (oder Landes = General = Kommando) zu N. N.
N. N. offerirt Tuch, Leinwand, Leder oder Fußbekleidungen zc. zc.

Covert = Formular.

(Ueber den Depositenchein).

An Ein hohes k. k. Armee = Ober = Kommando (oder Landes = General = Kommando) zu N. N.
Depositenchein über . . fl. . . kr. österr. Währ. zu dem Offert des N. N. (für Tuchlieferung (oder zc. zc. wie oben).

Z. 1286. (2) Nr. 2286

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Wiederwohl von Gottschee, gegen Anton Zatsche von Winkel, wegen aus dem Urtheile vom 17. Dezember 1857, Z. 4396, schuldigen 189 fl. 1 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche Auerbergische Gült sub Urb. Nr. 38 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 650 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 14. August, auf den 11. September und auf den 16. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 14. Juni 1860.

Z. 1287. (2) Nr. 2298

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Andreas Gramer von Reichenau, gegen Jakob Krusche von Mittenwald, wegen aus dem Vergleiche vdo. 6. Juni 1859, Z. 1950, schuldigen 635 fl. 95 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Tschernembl sub Berg. Nr. 208, vorkommenden, in Großrodine gelegenen Bergrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 660 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 23. August, auf den 24. September und auf den 22. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 14. Juni 1860.

Z. 1288. (2) Nr. 2361

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Stalzer von Großrodine, gegen Josef Stalzer von Mittenwald

Nr. 8, wegen aus dem Vergleiche vdo. 10. Oktober 1857, Nr. 2876, schuldigen 187 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Tschernembl sub Berg. Nr. 312 und 314 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 350 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 23. August, auf den 24. September und auf den 22. Oktober l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 22. Juni 1860.

Z. 1241. (3) Nr. 3342

E d i f t.

Da zu der am 30. Juni 1860 in der Exekutionssache des Johann Kouschzha von Niederdorf, als Nachhaber des Anton Zurschitz von Rakel, wider Andreas Matizhizh von Rakel, pcto. 235 fl. angeordnet gewesenen zweiten Feilbietung der, dem Exekuten gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Refl. Nr. 282 vorkommenden, gerichtlich auf 2666 fl. geschätzten Realität kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zum dritten Feilbietungstermine am 1. August d. J. geschritten werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 4. Juli 1860.

Z. 1242. (3) Nr. 3343

E d i f t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit im Nachhange zum dießämtlichen Coifte vom 31. Mai l. J., betreffend die Exekutionsführung des Andreas Bonagh von Rakel, wider Thomas Branitzh von Niederdorf, pcto. 258 fl., bekannt gemacht, daß, nachdem zu der auf den 30. Juni d. J. ausgeschriebenen Feilbietungstagsatzung kein Kauflustiger erschienen ist, am 31. Juli l. J. zur dritten Feilbietung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 4. Juli 1860.

Z. 1243. (3) Nr. 3348

E d i f t.

Da zu der am 3. Juli l. J. in der Exekutionssache des Herrn Anton Moschel von Planina, wider Lukas Machnizh, vulgo Linga von Maunizh, pcto. 367 fl. 50 kr. angeordnet gewesenen zweiten Feilbietung der, dem Exekuten gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Refl. Nr. 231 und 253 vorkommenden, gerichtlich auf 1803 fl. bewerteten Realität kein

Kauflustiger erschienen ist, so wird zum dritten Feilbietungstermine am 3. August l. J. geschritten werden.
K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 6. Juli 1860.

Z. 1244. (3) Nr. 3349

E d i f t.

Mit Bezug auf das Coift vom 11. Mai 1860, Z. 2583, wird hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem in der Exekutionssache des Simon Zemz von Martinsbach, gegen Thomas Debenz von dort, pcto. 93 fl. öst. W., auf den 3. Juli l. J. angeordneten 1. Realfeilbietungstagsatzung kein Kauflustiger erschienen ist, am 3. August d. J. zur 2. Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 6. Juli 1860.

Z. 1245. (3) Nr. 3634

E d i f t.

Mit Bezug auf das Coift vom 16. April l. J., Z. 2064, wird hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem in der Exekutionssache der Vorstehung der Kirche St. Nikolai zu Ullaka, wider Johann Sakraischeg von Oberstemen, pcto. 39 fl. 90 kr. öst. W., auf den 7. Juli l. J. angeordneten 1. Realfeilbietungstagsatzung kein Kauflustiger erschienen ist, am 8. August d. J. zur 2. Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 11. Juli 1860.

Z. 1250. (3) Nr. 9239

E d i f t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß die dießämtlichen, an Elisabeth und Maria Kopazh lautenden Lösungsbescheide, somit für die Adressaten die Lösung der, für sie auf der, dem Lorenz Kopazh gehörigen, im Grundbuche Görttschach sub Refl. Nr. 75 und 76 vorkommenden Realität haftenden Satzposten bewilliget wurde, ob des unbekanntes Aufenthaltes der Adressaten dem Herrn Dr. Josef Orel, als unter Einem zur Wahrung der Rechte bestelltem Curator ad actum zugestellt wurde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 29. Juni 1860.

Z. 1251. (3) Nr. 9453

E d i f t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß die dießämtlichen Bescheide vom 27. Juni l. J., Z. 9046, lautend an Marianna und Ursula Juvan, Anton Skuf, Wratthaus, Kaspar und Andreas Erver, womit dieselben behufs Wahrung ihrer, auf der, der Agnes Erver von Vikertische gehörigen Realität intabulirten Ansprüche aus Anlaß der bevorstehenden exekutiven Feilbietung dieser Realität in Kenntnis gesetzt wurden, ob des dormaligen unbekanntes Aufenthaltes der Adressaten, Herr Dr. Julius Rebizh, als behufs Wahrung ihrer Rechte aufgestelltem Curator ad actum zugestellt wurden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 11. Juli 1860.

Z. 1252. (3) Nr. 9533

E d i f t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß der dießämtliche, an Franz Zhamernik von Rosenbach lautende Bescheid vom 14. Juni l. J., Z. 8315, womit derselbe in Betreff seiner, auf der im Exekutionswege veräußerten, den Eheleuten Jakob und Anna Vouk gehörig gewesenen Realität intabulirten Ansprüche zur Anmeldung derselben auf den 18. d. M. vergeladen wurde, ob des dormaligen unbekanntes Aufenthaltes des Adressaten Herr Dr. Bartholomäus Supanz, als unter Einem bestelltem Curator ad actum, zugestellt wurde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 9. Juli 1860.

Z. 1253. (3) Nr. 9672

E d i f t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionsführung des Herrn Michael Pregel von Laibach, gegen Josef Prestelk von Untersadobrava, pcto. aus dem Urtheile vom 28. Februar 1860, Z. 3910, schuldigen 29 fl. 82 kr. c. s. c., die exekutive Feilbietung der gegnerischen im Grundbuche der landeshauptmannlichen Gült sub Urb. Nr. 46 vorkommenden, gerichtlich auf 270 fl. bewerteten Realität bewilliget worden, und zu deren Vornahme die 3 Feilbietungstagsatzungen auf den 14. August, den 13. September und den 13. Oktober d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem Anbange bestimmt, daß diese Realität nur bei der 3. Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Bescheide in Kenntnis gesetzt, daß der neueste Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.
K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 10. Juli 1860.